

L'acte pontifical et sa critique.
4^{ème} rencontre de la Gallia Pontificia

Table ronde, organisiert vom Deutschen Historischen Institut Paris
und der École nationale des chartes
Paris, 13. Mai 2005

Nach den beiden ersten Tagungen zur „Gallia Pontificia“ 1986 und 1990 findet seit 1999 alle zwei Jahre eine Table ronde statt, zu der sich die Mitarbeiter des Projektes und ein interessiertes Fachpublikum treffen. Auch diesmal konnten rund vierzig Teilnehmer aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz und sogar aus Rußland begrüßt werden. Im Anschluß an die Eröffnung des Studientags durch *Anita Guerreau-Jalabert*, die Direktorin der École nationale des chartes, und *Werner Paravicini*, den Direktor des Deutschen Historischen Instituts Paris, erinnerte *Rolf Grosse* (Paris) in seiner Einführung an die 1991 geschlossene Vereinbarung zwischen dem DHIP und der École, die nicht nur die gemeinsame Bearbeitung der „Gallia“, sondern auch die Veröffentlichung einer Buchreihe, der „Études et documents pour servir à une ‚Gallia Pontificia‘“, zum Inhalt hat, und schlug vor, die Beiträge der Tagung als fünften Band dieser Reihe zu publizieren.

Jean-Daniel Morerod (Neuchâtel): „Remarques sur la diffusion des privilèges généraux“, bemerkte, daß päpstliche Exemptionsprivilegien für geistliche Orden selten aus dem 12. Jh., hingegen häufig aus späterer Zeit überliefert sind. Für die gesamte Diözese Lausanne findet sich eine entsprechende Urkunde des 12. Jahrhunderts nur im Fonds der Prämonstratenserabtei Fontaine-André bei Neuchâtel. Später ist die Verbreitung von Exemptionsprivilegien innerhalb der Orden gängige Praxis. In diesem Zusammenhang fällt ein Beispiel besonders auf: Das Privileg Lucius' III. von 1184 Nov. 21 (JL 15118) für die Zisterzienser geht den einzelnen Klöstern des Ordens als Transsumpt Clemens' V. von 1309 Sept. 2 zu. Dies wird verständlich vor dem Hintergrund des Konzils von Vienne und der Diskussion über die Aufhebung klösterlicher Exemtionen, zu der sich Clemens V., insbesondere auf Grund des Drängens der Zisterzienser, nicht bereit fand.

Gisela Drossbach (München): „Fälschungen im Dekretalenrecht des 12. Jahrhunderts“, wies aus der großen Menge der bekannten Fälschungen zum Eherecht fünf Stücke in der „Collectio Francofurtana“ (1181/82 in Sens entstanden) nach. Bei ihnen handelt es sich weder um fingierte Einzelfallentscheidungen, noch gehören sie Fälschungskomplexen im großen Stile an. Statt dessen dürfte davon auszugehen sein, daß im Zeitalter der Entstehung des klassischen kanonischen Rechts divergierende Auffassungen unterschiedlicher Schulen bestanden und Fälschungen die Lücken in der Darlegung von Lehrmeinungen schließen sollten. Folglich empfiehlt es sich, weniger von „Fälschungen“ denn von „Ersatznormen“ zu sprechen.

Alexandra Chirkova (Sankt Petersburg): „Les actes pontificaux en faveur des Églises françaises conservées à Saint-Petersbourg (XI^e-XIII^e s.)“, gab Einblick in die bislang wenig erforschten Bestände der in Sankt Petersburg verwahrten Papsturkunden. Zu ihnen gehören auch 13 Originale, und zwar für Saint-Bertin, Saint-Cloud (bei Paris), Saint-Martin-des-Champs, Saint-Jean-des-Vignes (bei Soissons), Saint-Bertin, Buillon (Diöz. Besançon) und Lützel (Diöz. Basel).

Gunnar Teske (Münster): „Les relations entre la France et la papauté d'après la collection épistolaire de Pierre le Vénérable“, behandelte die in der Briefsammlung des Petrus Venerabilis bezeugten Kontakte zur Kurie. Sie lassen sich in insgesamt 66 Briefen der Jahre 1130 bis 1152 nachweisen und betreffen in der überwiegenden

Zahl Cluny selbst, die „Cluniacensis ecclesia“ sowie französische Erzbischöfe und Bischöfe. Vereinzelt beziehen sie sich auch auf Bischöfe und Klöster in Italien und in einem Fall in Spanien. Im Verhältnis zwischen dem Abt von Cluny und dem Papst zeichnet sich eine Entwicklung ab: Während Petrus Venerabilis und Innocenz II. sich gegenseitig unterstützten, rief Lucius II. cluniacensische Mönche zur Reform der römischen Abtei S. Saba nach Rom, und gegenüber dem Zisterzienser Eugen III. fühlte Petrus Venerabilis sich schließlich in der Position eines Lehrers gegenüber seinem Schüler. Als päpstlicher Legat dagegen erscheint Petrus Venerabilis in der Briefsammlung nur zweimal.

Bernard de Vregille sj (Lyon): „Un mandement inédit de Grégoire IX à des juges délégués, du 8 décembre 1237“, erinnerte daran, daß zwar viele Urkunden päpstlich delegierter Richter erhalten sind, aber nur wenige Delegationsmandate. Eines dieser seltenen Zeugnisse stellte er vor. Es ist kopiaal überliefert, und zwar inseriert in eine Urkunde dreier Delegaten (unter ihnen der Zisterzienserabt von Maizières), die einen Streit zwischen den Kanonikern von Saint-Étienne in Besançon und ihrem Erzbischof Gottfried entscheiden sollten.

Laurent Morelle (Paris): „Par-delà le vrai et le faux: réflexions à partir des quatre premiers privilèges pontificaux reçus par l'abbaye de Saint-Bertin (1057-1107)“, sprach über Urkunden Viktors II. (JL 4367), Urbans II. (JL 5600a, JL 5628) und Paschalis' II. (JL 6201) für die Abtei Saint-Bertin (Diöz. Thérouanne). Sie sind zwar echt, bieten dem Diplomatiker aber reichlich Stoff zur Diskussion. So läßt das Dokument Viktors II. von 1057 Mai 13 textliche Übereinstimmungen mit dem Nikolaus' I. für Corbie erkennen (JE 2717, 863 April 28). Daraus ergibt sich die Frage nach dem Anteil des Empfängers am Inhalt einer Papsturkunde sowie am gegenseitigen Austausch solcher diplomatischen Dokumente unter einzelnen Kirchen. Die beiden Privilegien Urbans II. für Saint-Bertin von 1095 Dez. 3 und 1096 März 24 sind bis auf wenige Ausnahmen in den Güterlisten textidentisch. Was veranlaßte die Mönche dazu, innerhalb weniger Monate die Ausstellung einer neuen Urkunde zu erwirken? Von der echten Urkunde Paschalis' II., ausgestellt 1107 Mai 25, ist auch eine verfälschte Fassung überliefert, und zwar in einem Chartular, das im 12. Jh. verfaßt wurde, um es 1139 der Kurie zu präsentieren. Offenbar diente es dem Privileg Innocenz' II. JL 8016 als Vorlage. Dies wiederum gibt Anlaß zu der Frage, welche Funktion ein Chartular erfüllte und ob es ein Pseudo-Original gab.

Dietrich Lohrmann (Aachen): „L'expédition d'un rescrit pontifical en 1256: le procès des reliques de saint Éloi de Noyon“, stellte eine Prozeßakte aus den Jahren 1255-1262 vor, die über 200 Dokumente zum Streit zwischen dem Domkapitel Noyon und der Abtei Saint-Éloi um die Erträge aus dem Kult des Heiligen enthält. Das zentrale Stück, ein Brief des Abtes an seine Brüder, klärt den Verlauf von zwei Konsistorien am Hof Alexanders IV. und schildert, wie die Einsetzung eines neuen delegierten Richters erfolgte, der die hoffnungslos zerstrittenen Parteien binnen fünf Jahren zu einem Vergleich führen konnte.

Ludwig Falkenstein (Aachen): „Le privilège d' Alexandre III pour Saint-Thierry du 31 décembre 1176 – copie figurée ou faux?“ (Text verlesen von J.-L. Lemaitre), setzte sich zum Ziel, das feierliche Privileg Alexanders III., das am 31. Dezember 1176 in Benevent für die Abtei Saint-Thierry (Diöz. Reims) ausgefertigt wurde, auf seine Echtheit zu untersuchen. Das Pergament ist dicker als das übliche der Kanzlei. Die Schrift, einschließlich der Kardinalsunterschriften, scheint von einem einzigen Schreiber herzurühren. „Rota, Benevalete“ und „Subscriptio papae“ sind aus Platzmangel rechts und links von Kardinalsunterschriften umrahmt, diese aber ohne die dazwischen vorgesehenen Freiräume aufgeführt. Eine authentische Bulle ist später an die Plica gehängt worden. Jedoch bieten die inneren Merkmale, bei denen u. a. fünf Vorurkunden benutzt wurden, keine Verdachtsmomente.

Gérard Moyse (Dijon): „Deux couples de privilèges pontificaux pour Saint-Claude: le privilège de Léon IX (1050) et son reflet, le pseudo-privilège d'un pape Jean; les deux privilèges successifs de Pascal II (mars et avril 1100)“, ging auf vier der ältesten Papsturkunden für die im Jura gelegene Abtei Saint-Claude ein. Das Privileg Leos IX. von 1050 Sept. 8, das die Rechte und Besitzungen (wie sie auch schon in verschiedenen Urkunden des 8.-10. Jh. genannt wurden) bestätigt, ist nur als Kopie überliefert, die P.-F. Chifflet im 17. Jahrhundert

nach dem – seither verschollenen – „autographe“ anfertigte. Die Urkunde hatte allerdings zwischen der Mitte des 12. und der Mitte des 13. Jh., als sich der Kult des hl. Claudius entwickelte, dem angeblichen Privileg, das ein Papst Johannes diesem Abt im 7. Jahrhundert ausgestellt haben soll, als Vorlage gedient: Dieses Pseudo-Original ist erhalten, jedoch in seiner unteren Hälfte stark beschädigt. Es wiederholt, bis auf die Intitulatio, wörtlich die Leourkunde. Die beiden nächsten, ebenfalls beschädigten Originale stammen von Paschalis II.; sie bestätigen eine Reihe von Gütern der Abtei und die Immunitätsrechte. Ausgestellt wurden die beiden Stücke innerhalb von nicht einmal zwei Monaten (1100 März 3 und April 24); das zweite, nur vom Papst unterschriebene übernimmt fast wörtlich den Text des ersteren, das nicht nur vom Papst, sondern auch von drei Kardinälen signiert wurde. Es fügt allerdings noch eine zusätzliche Kirche als Besitz ein und schützt das Kloster vor Exkommunikation und Interdikt.

Ursula Vones-Liebenstein (Köln): „Le faux privilège de Gélase II pour Psalmody ou Saint-Silvestre de Teillan, un prieuré convoité“, faßte ein von Wilhelm Wiederhold (Papsturkunden in Frankreich IV, S. 70) als Spurium entlarvtes Privileg Gelasius' II. in den Blick. Da Wiederhold die Gründe für eine Fälschung nicht offensichtlich schienen, wollte er auch die Nachzeichnung eines echten Privilegs nicht ausschließen. Sieht man das Gelasiusprivileg jedoch im Kontext der Auseinandersetzungen von Psalmodi (Diöz. Nîmes) mit der provenzalischen Abtei Saint-Ruf um den Besitz der Kirche Saint-Sylvestre de Teillan und vor allem ihrer Zehnten, Opfergaben und Primitiven, so zeigt sich, daß es Teil eines Bündels weiterer Fälschungen ist und sich in einen Streit einreihet, der zwar 1155 von delegierten Richtern entschieden wurde, aber noch bis Mitte des 13. Jh. weiterschwelte.

Stefan Weiss (Paris): „Les actes faux pour Saint-Victor de Marseille“, wies zunächst darauf hin, daß die Abtei Saint-Victor bei Marseille, der seit dem 11. Jh. zahlreiche andere Klöster in Burgund, Südfrankreich und Nordspanien unterstellt wurden, mit diesen zahlreichen Filialklöstern die Grenzen der Kirchenprovinz Arles weit überschritten und durchbrochen hat. Dies erschwerte die Arbeit an dem Regestenband der „Gallia Pontificia“ für Arles insofern, als sich nicht ausschließen läßt, daß über die Archive dieser Filialklöster weitere Papsturkunden mit Betreffen für die Kirchenprovinz erhalten sind. Hier entstand eine spezifische Struktur, die es dem Papsttum ermöglichte, über Saint-Victor erheblichen Einfluß in der Provence und Südfrankreich auszuüben und diesen Raum bis ins 14. Jh. hinein als Rückzugs- und Ausweichterritorium zu nutzen. Typisch für die entstehenden Konflikte sind die Fälschungen, mit denen das Kloster Psalmodi sich gegen die Kontrolle durch Saint-Victor zu schützen versuchte, wie auch die entsprechenden Spuria von Saint-Victor, die diesen Anspruch zu behaupten trachteten.

Julien Théry (Montpellier): „Enormitas‘ et ‚enormia‘ dans les lettres d' Alexandre III“, untersuchte den Begriff der „enormitas“, den die päpstliche Kanzlei des 13. Jahrhunderts im Zusammenhang mit Verbrechen, die Kleriker verübt hatten, verwandte und der bald auch im weltlichen Justizwesen benutzt wurde. Der Terminus hatte also nicht nur eine rhetorische, sondern auch eine juristische Bedeutung. Um aufzuzeigen, daß der Inhalt des Begriffs sich im 12. Jahrhundert, und zwar in der Kirche, wandelte, stützte sich J. Théry auf die Schreiben Alexanders III., dessen Pontifikat einen neuen Abschnitt in der Zentralisierung des Kirchenregiments einläutete. Die Durchsicht von ca. 2500 Dokumenten ergab 19 Belege für „enormitas“, 25 für „enormis“ und 15 für „enormiter“. Erste Schlußfolgerungen deuten darauf hin, daß sich der Begriff zu jener Zeit inhaltlich von „Größe“ (magnitudo) zu „Abweichung von der Norm“ (e-normitas) wandelte, ohne jedoch die alte Bedeutung ganz zu verdrängen. Er bezeichnete fortan (qualifizierend) einen Fehler, weniger (quantifizierend) das Übermaß. Diese Bedeutungsverschiebung setzte sich ganz besonders unter Innocenz III. fort.

Ludwig Vones (Köln): „Le faux acte pontifical du pape Léon VII (BZ † 148) pour Ripoll et ses répercussions diplomatiques“, unternahm den Versuch, jene bereits von Paul Kehr als Fälschung erwiesene, angebliche Enzyklika Papst Leos VII. von 938/39 an die Erzbischöfe und Bischöfe Galliens sowie Kataloniens, durch die er das Benediktinerkloster Santa Maria de Ripoll ihrem Schutz empfahl, von ihrer Entstehungszeit, ihrer

Intention und ihrer möglichen Verfasserschaft her näher zu bestimmen. Aufgrund innerer Kriterien des Schreibens sowie der politischen Entwicklung des katalanischen Raums während des 10. Jahrhunderts kann nahegelegt werden, daß die Herstellung der Fälschung in den Umkreis der 970/71 durch den Grafen von Barcelona durchgesetzten Erhebung der Diözese Vic zur Metropole anstelle von Tarragona und der gleichzeitigen Auseinandersetzung um den Pontifikat Bischofs Miro von Girona anzusetzen ist.

Klaus Herbers (Erlangen): „Conclusion“, hob die große Bedeutung der „Gallia Pontificia“ innerhalb des europäisch ausgerichteten Göttinger Papsturkundenwerkes hervor und unterstrich den Kontext, in den eine einzelne Papsturkunde, ein Papstbrief, ein Papstdekret jeweils gestellt werden müssen. Zudem fragte er danach, welche Spielregeln beachtet wurden, welche Etappen des Rituals, welche symbolischen Akte die Urkunden oder Beauftragungen begleiteten. Fälschungen wertet er als guten Indikator dafür, in welchem Maße in einer bestimmten Gegend und zu einer bestimmten Zeit die päpstliche Autorität gesucht und akzeptiert wurde, und hält eine Typologie der verschiedenen Fälschungen für dringend erforderlich. Mit Blick auf die regelmäßigen Tables rondes zur „Gallia Pontificia“ empfahl er eine stärkere Verknüpfung mit Tagungen, die für andere vom Papsturkundenwerk bearbeitete Länder künftig veranstaltet werden können.

Eine Drucklegung der Beiträge ist beabsichtigt.

Rolf Große

Kontakt:

Priv.-Doz. Dr. Rolf Große

DHI Paris

rgrosse@dhi-paris.fr

Copyright

Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen
in der Bundesrepublik Deutschland e.V., 2005.

Kein Teil dieser Publikation darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der AHF in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

AHF, Aldringenstraße 11, 80639 München

Telefon: 089 – 13 47 29, Fax: 089 – 13 47 39

E-Mail: info@ahf-muenchen.de, Website: <http://www.ahf-muenchen.de>

Empfohlene Zitierweise / recommended citation style:

AHF-Information. 2005, Nr.060

URL: <http://www.ahf-muenchen.de/Tagungsberichte/Berichte/pdf/2005/060-05.pdf>